

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Staudernheim

Nr. 2021Stau013
Fachbereich Fachbereich 3 -
Natürliche
Lebensgrundlagen
und Bauen

Sachbearbeiter(in) Enkirch, Anette
Datum 27.10.2021

Gremium

Gemeinderat Staudernheim

Termin

10.11.2021

Status

öffentlich vorberatend

Beratung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim vom 16.02.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und

geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehenden Ermessensspielraum von +/- 5 %. Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Staudernheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen erhöhten Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus. Dieser ist auf folgenden Straßen zu verzeichnen: Am Kreuz, Am Roßmarkt, Am Wolfsgang, Auf dem Wacken, Bergstraße, Dammstraße, Klosterweg, Neugasse, Schulstraße.

Über diese Straßen werden diverse im Außenbereich liegende Grundstücke erreicht, z. B. Wohnplatz Krauth, Mitmachmuseum der Fam. Altmooos, Fa. Winters, Herrenhof, Kläranlage Booser Au. Ebenso einige bebaute Grundstücke, die bereits zur Ortsgemeinde Odernheim am Glan gehören.

Auch das im Außenbereich liegende Gelände des Fischereisportvereins und der Draisinenstation ist über nicht klassifizierte Straßen zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 35 % als angemessen.

Zum § 6 Beitragsmaßstab der o.a. Satzung wird vom Gemeinde- und Städtebund der Vollgeschossmaßstab mit Zuschlägen für Vollgeschosse empfohlen. Der bisher verwendete Geschossflächenmaßstab ist gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwanges, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 09.02.2011, 6 A 11029/10.OVG).

Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen. Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund RLP ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Der Satzungsentwurf wird zur Vorberatung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim lt. beigefügtem Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

Rolf Kehl
Vorsitzender

